

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 008-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.53

Eingereicht am: 18.01.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Fuhrer-Wyss, Burgistein)
SP-JUSO-PSA (Zäch, Burgdorf)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 22.01.2015

RRB-Nr.: 729/2015 vom 10. Juni 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Evaluation der Betreuungsdienstleistungen für Asylsuchende: Vergleich zwischen den Anbietern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die im Auftrag des Kantons erbrachten Dienstleistungen der verschiedenen Vertragspartner für die Betreuung von Asylsuchenden extern evaluieren zu lassen und die Resultate in einem Bericht dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen. Die Evaluation soll einen Vergleich zwischen den verschiedenen Anbietern ermöglichen.

Zu evaluieren sind unter anderem:

- Kostenaufwand (pro betreute Person, pro Dienstleistung)
- Personalaufwand (pro betreute Person, pro Dienstleistung)
- Raumkonzept (inkl. Anzahl Personen im gleichen Zimmer, Zugang zu sanitären Einrichtungen, Zugang zu Küche)
- „Rendite“ pro betreute Person oder Unterkunft
- Analyse des Geschäftsmodells/Jahresberichte/Rechnungen der Betreuungsorganisationen
- Umgang mit psychisch und/oder physisch Kranken
- Umgang mit Familien, Kindern, stillenden Müttern
- Zugang zu Arbeits-/Bildungs-/Freizeitmöglichkeiten
- Vernetzung mit der Gemeinde/Bevölkerung
- Sicherheitsvorkehrungen

Begründung:

Die Art und Weise, wie der Kanton Bern Leistungsverträge für Betreuungsdienstleistungen von Asylsuchenden abschliesst, wird von Fachleuten als problematisch erachtet. Die Leistungsverträge mit den Dienstleistungserbringern sind nicht öffentlich, die nötige Transparenz ist nicht gegeben.

Verträge werden ohne vorherige Evaluation der erbrachten Leistungen verlängert. Auch wenn der Kanton betont, in seinen Verträgen grundsätzlich von allen Anbietern die gleichen Leistungen zu verlangen, ist aufgrund von Beobachtungen in der Praxis zu vermuten, dass es in der Umsetzung der geforderten Leistungen erhebliche Qualitätsunterschiede gibt. Dem ist umso mehr Beachtung zu schenken, als auch an gewinnorientierte Unternehmen Mandate vergeben werden.

Die Evaluation und der Vergleich dienen dazu, die Qualität der Betreuung zu verbessern und zu sichern, eine Best-Practice zu etablieren und einen einheitlichen Standard sicherzustellen.

Begründung der Dringlichkeit: Es werden laufend neue Asylunterkünfte eröffnet und entsprechende Leistungsverträge abgeschlossen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion fordert, dass der Regierungsrat die Leistungen der Asylsozialhilfestellen für die Betreuung von Personen des Asylbereichs extern untersuchen lässt. Angestrebt wird eine verbesserte Vergleichbarkeit zwischen den Asylsozialhilfestellen.

Der Regierungsrat ist daran interessiert, im Asylwesen eine einheitliche Qualität zu gewährleisten. Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) hat deshalb die Leistungsverträge mit den Asylsozialhilfestellen vereinheitlicht und die Vorgaben an das Qualitätscontrolling und an die Wirksamkeitsprüfung per 1. Januar 2015 in der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) aktualisiert¹. Das Konzept des MIP lehnt sich in weiten Teilen den Vorstellungen des Staatssekretariats für Migration bezüglich der Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung über die Bundesbeiträge im Asyl- und Flüchtlingsbereich an.

In den Ziffern 3.2 und 3.3 der Asylsozialhilfeweisung sind der Inhalt und die Qualität der von den Asylsozialhilfestellen geforderten Betreuungsdienstleistungen definiert. Diese Leistungen und deren qualitative Umsetzung werden im Rahmen des Qualitätscontrollings des MIP überprüft. Als Informationsquelle dienen sowohl das Reporting der Asylsozialhilfestellen als auch Inspektionen, die im Auftrag des Migrationsdienstes in den Zentren durchgeführt werden.

Mit den neuen Grundlagen und dem verstärkten Controlling wird im Asylwesen im Kanton Bern mehr Transparenz geschaffen und es ergeben sich neue Chancen: So können beispielsweise die Asylsozialhilfestellen gegenseitig von Best Practice aus finanzieller und qualitativer Sicht profitieren. Zur Sicherstellung der Gewährung der Asylsozialhilfe ab dem Jahr 2015 beabsichtigte die Polizei- und Militärdirektion (POM) die Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens

¹ http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/ANG-Weisung_2015.pdf

nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2). Im Jahr 2014 zeichnete sich jedoch eine starke Auslastung der im Asylbereich der POM zur Verfügung stehenden Personalressourcen ab. Diese Entwicklung war auf die Umsetzung der vom Bund vorgegebenen Neustrukturierung des Asylwesens zurückzuführen. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen sistierte die POM die geplante Ausschreibung Ende April 2014 und stellte den bestehenden Asylsozialhilfestellen einen Leistungsvertrag mit Gültigkeitsdauer von 2015 bis 2017 in Aussicht. Eine öffentliche Ausschreibung im Asylsozialhilfereich erachtet der Regierungsrat jedoch weiterhin als erstrebenswert. Der Umfang und geeignete Zeitpunkt einer solchen Ausschreibung wird im Rahmen der sich in Arbeit befindenden gesamt-kantonalen Asylstrategie festgelegt werden. Den Nutzen einer kostenintensiven Evaluation, kurz vor der angestrebten öffentlichen Ausschreibung der Asylsozialhilfe, erachtet der Regierungsrat als gering.

Das Asylwesen weist eine grosse Dynamik auf. Nach den Anpassungen aufgrund der Änderung der Berechnung der Subventionen des Bundes für die Asylsozialhilfe in der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (SR 142.312) und der damit einhergehenden Verminderung der Bundesbeiträge an die Asylsozialhilfe des Kantons Bern um rund 13 % stehen in den nächsten Monaten auf kantonaler Ebene strategische Neuausrichtungen und anschliessend auch betriebliche Anpassungen im Rahmen der gesamtschweizerischen Neustrukturierung des Asylwesens an. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat, die limitiert zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen für diese unumgänglichen und wichtigen Arbeiten zur Verfügung zu stellen und nicht für eine Evaluation in einem Bereich, in dem in den letzten Jahren bereits beträchtliche Optimierungen realisiert worden sind.

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2015 vorgenommenen Einführung der Vorgaben an das Qualitätscontrolling und an die Wirksamkeitsprüfung des MIP in der Asylsozialhilfeweisung, der weiterhin angestrebten öffentlichen Ausschreibung im Asylsozialhilfereich und der beträchtlichen Kosten, die eine umfassende Evaluation verursachen würde, beantragt der Regierungsrat die Motion abzulehnen.

An den Grossen Rat